



An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail an: begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at

sowie Präsidium des Öst. Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
via Internetportal

Wien, am 20. Juni 2022

Stellungnahme zur offenen Begutachtung

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die offene Begutachtung zum oben erwähnten Gesetzesvorhaben wird in offener Frist folgende Stellungnahme übermittelt:

I) Vorbemerkung zum Entwurf einer GuKG-Novelle 2022

Mitte Mai 2022 wurden erste Punkte einer lange schon fälligen Pflegereform veröffentlicht. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen der nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege dienen. Im Gesetzesentwurf finden sich auch Änderungen für das Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe. Diese betreffen aber bloß die beiden Pflegeassistentenberufe (PA, PFA), nicht aber den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Ein Berufsrecht sollte stets den aktuellen Anforderungen eines Berufes gerecht werden. Die Entwicklungen schreiten mitunter rasch voran. Für den Gesetzgeber ist es vielfach nicht möglich, die Rechtsordnung stets auf die neuesten Änderungen zeitnah anzupassen. Sogar sollten die berufsrechtlichen Regelungen so ausgestaltet sein, dass in bestimmten Bereichen auch ohne Gesetzesänderung die beruflichen Handlungskompetenzen weiterentwickelt werden können. Dies gilt für alle drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gleichermaßen.

II) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)

Die berufsrechtlichen Regelungen für DGKP werden in der GuKG-Novelle 2022 gar nicht überarbeitet, obwohl es durchaus einen Änderungsbedarf gibt, wie z.B.:

- › Kompetenzen bei Notfällen (§ 14a GuKG):
Empfehlung zum Einführen von Notfallkompetenzen (ähnlich wie bei den Notfall-sanitäter:innen nach §§ 11, 12 SanG) – v.a. im Bereich Notfalldiagnostik und Notfallmedikamente nach Standard Operating Procedures (SOP).

- › Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG):
 - Ärztliche Anordnung: Gleichwertigkeit von schriftlicher und mündlicher Anordnung wird empfohlen (also Weglassen der Kriterien für die Vornahme einer mündlichen Anordnung, § 15 Abs. 3 GuKG).
 - Z. 20: Erweiterung um medizinisch-diagnostische Interventionen und Weglassen der (für die Praxis oftmals verwirrenden) Klammerbezeichnung (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie) wird empfohlen, sodass die Z. 20 in Zukunft wie folgt lauten könnte: „Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Interventionen nach Standard Operating Procedures (SOP)“.

- › Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a GuKG):
Den DGKP soll nicht nur die Weiterverordnung, sondern generell die Neuverordnung von Medizinprodukten ermöglicht werden.

- › Spezialisierungen (§§ 17 GuKG):
 - Herausnahme der Spezialisierung „Pflege bei Nierenersatztherapie“ vom § 20 GuKG und eigene Neuformulierung (z.B. in einem § 20a GuKG) wird empfohlen, zumal diese Art der Spezialisierung mit den anderen beiden im

§ 20 GuKG genannten Spezialisierungsmöglichkeiten nicht allzu viel inhaltliche Überschneidung hat.

- Empfehlung zur Überarbeitung der in den §§ 18 ff. GuKG dargestellten Spezialisierungsprofilen, v.a. im Hinblick auf konkrete weitergehende Befugnisse, welche mit der Absolvierung dieser Ausbildung erworben werden. Derzeit werden nur bedingt die Mehrkompetenzen in den §§ 18 ff. GuKG dargelegt und müssen andere Mehrkompetenzen im Wege der Rechtsauslegung ausgelotet werden, wobei diesbezüglich keine Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen gegeben ist.
- Dringende Anpassung der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung wird angeraten. Diese ist noch in der Stammfassung aus 2005 (!) in Geltung.

III) Pflegefachassistenz (PFA)

Das derzeitige Tätigkeitsprofil der PFA im Rahmen von Pflegemaßnahmen bzw. im Rahmen des Handelns in Notfällen erscheint zweckmäßig. Im Hinblick auf die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie wird jedoch folgende Anpassung empfohlen: Aktuell hat die Durchführung im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung zu erfolgen (§ 83a Abs. 4 GuKG). Es ist zu überlegen, den PFA generelle Befugnisse im Rahmen von Standard Operating Procedures (SOP) einzuräumen und diese Möglichkeit parallel zur Anordnung im Einzelfall (= auf eine konkrete Person hin) im Gesetz vorzusehen. Die SOP ist dann als ärztliche Anordnung auszugestalten (hier empfohlen: konkreter Handlungsalgorithmus). Dies ist mit Blick auf den Ausbildungsumfang von PFA als gerechtfertigt anzusehen.

Die Kompetenzerweiterungen, welche für die PFA durch diese Novelle angedacht sind, werden begrüßt.

IV) Pflegeassistenz (PA)

Das derzeitige Tätigkeitsprofil der PA erscheint zweckmäßig. Die geringfügige Erweiterung der Kompetenzen im Bereich der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie erscheint zielführend und vom derzeitigen Ausbildungsumfang abgebildet. Aufgrund der geringen Ausbildungszeit wird eine darüber hinausgehende Kompetenzerweiterung kritisch gesehen und demnach nicht befürwortet.

V) Verordnungen beruhend auf dem GuKG

Eine Anpassung berufsrechtlicher Regelungen sollte nicht nur auf Gesetzesebene stattfinden, sondern auch alle Verordnungen, die auf den einschlägigen Berufsgesetzen (hier: GuKG) beruhen, mitbedenken. Im Bereich von GuK-Verordnungen sind noch einige nicht an die GuKG-Novelle 2016 angepasst und erscheint dies dringend geboten.

Beispiele:

- › Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV)
(noch in Geltung in der Stammfassung aus 2005!)
- › Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV)
(noch in Geltung in einer Fassung einer Novelle aus 2010!)



Dr. iur. Michael HALMICH LL.M.